



Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Industrie- und Handelskammer  
Rheinhessen  
Schillerplatz 17  
55116 Mainz



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,  
ENERGIE UND  
LANDESPLANUNG

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwkel.rlp.de  
www.mwkel.rlp.de

Mein Geschäftszeichen  
40 021-00030/2013-005  
Dok-Nr. 2013/117987  
Referat: 8206  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Angelika Grieser-Martin

Angelika.Grieser-Martin@mwkel.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-2279

06131 16-172279

8. Oktober 2013

### Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013, BGBl. I, S. 2749 (IHKG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie unter entsprechender Anwendung des § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1958, GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999, GVBl. S. 325, BS 70-1, wird die in der Sitzung der Vollversammlung am 25. September 2013 einstimmig beschlossene Neufassung des Finanzstatuts genehmigt.

Im Auftrag

gez.

Jutta Schmidt  
Ministerialrätin

Anlage(n):



Finanzstatut

der

IHK für Rheinhessen

zum 01.01.2014

Die Vollversammlung der IHK für Rheinhessen hat in der Sitzung am 25. September 2013 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 3 Abs. 7a und § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), das nachfolgende Finanzstatut beschlossen:

### Teil I: Anwendungsbereich

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut, dem die Anlagen I bis VI beigelegt sind, regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK.
- (2) Die Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts sollen sich an die Muster-Richtlinien des DIHK-Arbeitskreises „Kaufmännisches Rechnungswesen und Controlling, Stand: 13.12.2012, orientieren und werden von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der IHK erlassen.

### Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

#### § 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung, bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Der Hauptgeschäftsführer legt den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 12 der Satzung der IHK veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

#### § 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

#### § 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung

rechtlicher Verpflichtungen im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

#### § 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für alle Auftragsvergaben sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die von der IHK zu erlassende Beschaffungsrichtlinie und das Beschaffungshandbuch finden Anwendung.

### Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

#### § 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK einen Wirtschaftsplan auf. Der Erfolgsplan ist auszugleichen.
- (2) Im Erfolgs- und Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung im Erfolgsplan vorgesehene Ergebnisvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.
- (3) Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.
- (4) Der Finanzplan ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.
- (5) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und des Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

#### § 8 Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen überschreitet.
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für die Genehmigung ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich das Volumen der Baumaßnahme um mehr als 10 v. H. erhöht.

#### § 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbständige Einrichtungen der IHK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

## § 10 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich Erfolgs- oder Finanzrechnung erkennbar gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
- (2) Die Regelungen des § 2 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

## Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

### § 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

### § 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte bis zu 10 v. H. der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrauszahlungen für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

## Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

### § 13 Buchführung, Inventar

- (1) Die IHK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten

Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK zu beachten.

- (2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten IHK-Kontenrahmen zu gliedern.

#### § 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufgestellte Eröffnungsbilanz gelten die Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

#### § 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

- (1) Die IHK stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB auf.
- (2) Der Jahresabschluss der IHK besteht aus der Bilanz, der Erfolgs-, und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.
- (3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2 bzw. 10 sowie 9 aufzunehmen.
- (4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der IHK ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

#### § 15a Einzelsvorschriften zum Jahresabschluss

- (1) Die Nettoposition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Sie kann bei erheblicher Änderung der Verhältnisse beim unbeweglichen Sachanlagevermögen im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag angepasst werden. Sie darf im Regelfall nicht größer sein als das zur Erfüllung der Aufgaben der IHK notwendige, um Sonderposten (siehe Abs. 4) verminderte unbewegliche Sachanlagevermögen.
- (2) Die IHK hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese dient zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen und kann bis zu 50 v. H., der Summe der geplanten Aufwendungen betragen. Die Bildung zweckbestimmter Rücklagen ist zulässig. Sie sind in der Bilanz oder im Anhang zum Jahresabschluss gesondert einzeln auszuweisen. Der Verwendungszweck und der Umfang sind hinreichend zu konkretisieren, wie auch der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme.
- (3) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr den Rücklagen zuzuführen oder im darauf folgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.
- (4) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.

- (5) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

#### § 16 Controlling, IKS

- (1) Die IHK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controlling-Systems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die IHK richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes internes Kontrollsystem ein.

#### Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

##### § 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung

- (1) Die IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu beachten.
- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Rechnungsprüfungsstelle legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde und der IHK vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die IHK-Satzung. (5) Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsrecht vorgesehenem Medium oder im Internet zu veröffentlichen.

#### Teil VII: Ergänzende Vorschriften

##### § 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.
- (4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive dem Anhang.

##### § 19 Nutzungen und Sachbezüge

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

#### § 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen von mehr als 50 v. H. der Anteile, ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der VW der IHK nach § 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

#### § 20a Zuwendungen

Zuwendungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 FS sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK) zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft (§ 1 Abs. 1 und 2 IHKG), deren Vergabe unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts erfolgt. Die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren, zur Gewährung der Zuwendungen sowie Art und Umfang der zu führenden Verwendungsnachweise legt die IHK in einer Zuwendungsrichtlinie fest.

#### § 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

#### § 22 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die IHK darf Ansprüche nur
  1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
  2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
  3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 23 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

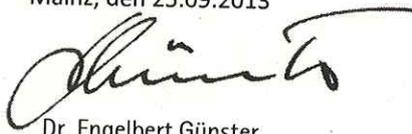
#### § 24 Übergangsregelungen

Mit In-Kraft-Treten dieses Finanzstatutes gemäß § 25 Satz 1 FS wird die Ausgleichsrücklage gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 FS alter Fassung in die Ausgleichsrücklage gemäß § 15a Abs. 2 Satz 1 und 2 FS umgewidmet. Die Liquiditätsrücklage gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 FS alter Fassung ist bis spätestens zum 31. Dezember 2018 zu verwenden.

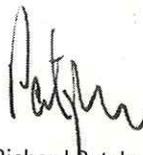
#### § 25 In-Kraft-Treten

Dieses Finanzstatut tritt am 01.01.2014 in Kraft. Am gleichen Tag tritt das Finanzstatut vom 14. September 2005 mit Ausnahme des § 15 Abs. 3 Satz 2 FS außer Kraft; § 15 Abs. 3 Satz 2 FS alter Fassung tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Mainz, den 25.09.2013



Dr. Engelbert Günster  
Präsident



Richard Patzke  
Hauptgeschäftsführer

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr ....	Plan	Plan lfd. Jahr	Ist Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen			
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebserträge			
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
- davon: Zuführ. an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
- davon: Erträge aus Abzinsung			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
- davon: Erträge aus Aufzinsung			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19. Sonstige Steuern			
20. Jahresergebnis			
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			
22. Entnahmen aus Rücklagen			
a) aus der Ausgleichsrücklage			
b) aus anderen Rücklagen			
23. Einstellungen in Rücklagen			
a) in die Ausgleichsrücklage			
b) in andere Rücklagen			
24. Ergebnis			

Finanzplan für das Geschäftsjahr .....		Plan	Plan	Ist
		Euro	lfd. Jahr	Vorjahr
			Euro	Euro
1.	Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten			
2a.	+/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2b.	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
3.	+/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+)/Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) /Bildung Aktive RAP (-) Positionen 4. - 8 entfallen im Plan			
9.	= Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögen			
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16.	= Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
17a.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17b.	+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen			
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
19.	= Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

	IdJ. Jahr 31.12	Vorjahr 31.12	IdJ. Jahr 31.12	Vorjahr 31.12
<b>AKTIVA</b>			<b>PASSIVA</b>	
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Nettoposition</b>	
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			<b>II. Ausgleichsrücklage</b>	
2. Englich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			<b>III. Andere Rücklagen</b>	
3. Geleistete Anzahlungen			<b>V. Ergebnis</b>	
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>B. Sonderposten</b>	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken			Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	
2. Technische Anlagen und Maschinen			<b>C. Rückstellungen</b>	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			2. Steuerrückstellungen	
<b>III. Finanzanlagen</b>			3. Sonstige Rückstellungen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			<b>D. Verbindlichkeiten</b>	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
3. Beteiligungen			2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
5. Wertpapiere des Anlagevermögens			4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche			5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
<b>B. Umlaufvermögen</b>			6. Sonstige Verbindlichkeiten	
<b>I. Vorräte</b>			<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
2. Unerfugte Leistungen				
3. Fertige Leistungen				
4. Geleistete Anzahlungen				
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
4. Sonstige Vermögensgegenstände				
<b>III. Wertpapiere</b>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
2. Sonstige Wertpapiere				
<b>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
<b>D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>				



Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr ....	Ifd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge		
- davon: Erträge aus Erstattungen		
- davon: Erträge aus Zuwendungen		
- davon: Erträge aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
<b>Betriebserträge</b>		
7. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8. Personalaufwand		
a) Gehälter		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
9. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen nicht überschreiten		
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon: Zuführ. an gesonderte Wirtschaftspläne		
<b>Betriebsaufwand</b>		
<b>Betriebsergebnis</b>		
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
- davon: Erträge aus Abzinsung		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
- davon: Erträge aus Aufzinsung		
<b>Finanzergebnis</b>		
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern		
<b>20. Jahresergebnis</b>		
21. Ergebnisvortrag		
22. Entnahmen aus Rücklagen		
a) aus der Ausgleichsrücklage		
b) aus anderen Rücklagen		
23. Einstellungen in Rücklagen		
a) in die Ausgleichsrücklage		
b) in andere Rücklagen		
<b>24. Ergebnis</b>		

Kontenklasse	Kontengruppe	Konten-Bezeichnung
<b>0</b>		<b>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>
		Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte
	02	
	024	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
	03	frei
	04	Geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	05	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
	06	frei
	07	Technische Anlagen und Maschinen
	08	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	09	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
<b>1</b>		<b>Finanzanlagen</b>
	10	frei
	11	Anteile an verbundenen Unternehmen
		Anteile an verbundenen Unternehmen
	12	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
		Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	13	Beteiligungen
		Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	14	
	15	Wertpapiere des Anlagevermögens
	16	Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche
	17	frei
	18	frei
	19	frei
<b>2</b>		<b>Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung</b>
		<b>Vorräte</b>
	20	Hilfs-, und Betriebsstoffe
	21	Unfertige Leistungen
	22	Handelswaren
	23	Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen u. Leistungen
		<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>
	24	Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren und Entgelten
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	25	
	26	Sonstige Vermögensgegenstände
	27	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	28	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und
	29	Aktive Rechnungsabgrenzung
	298	<b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>
<b>3</b>		<b>Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen</b>
	30	Nettoposition
	31	frei
	32	Rücklagen
	33	Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/ Verlustvortrag)
	34	Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)
	35	Sonderposten
	36	frei
	37	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
	38	Steuerrückstellungen
	39	Sonstige Rückstellungen
<b>4</b>		<b>Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung</b>
	40	frei

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
	41	frei
	42	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43	Erhaltene Anzahlungen
	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	45	frei
	46	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	48	Sonstige Verbindlichkeiten
	49	Passive Rechnungsabgrenzung
		Berufsbildung RAP
		Sonstige Passive RAP
<b>5</b>		<b>Erträge</b>
	50	Erträge aus IHK-Beiträgen
	51	Erträge aus Gebühren
	52	Erträge aus Entgelten
	53	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
	54	Sonstige betriebliche Erträge
	55	Erträge aus Beteiligungen
	56	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des
	57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58	Außerordentliche Erträge
	59	Erträge aus Zuschüssen aus Wirtschaftsplan an gesonderte
<b>6</b>		<b>Betriebliche Aufwendungen</b>
	<b>60 - 61</b>	<b>Materialaufwand **)</b>
	60	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
	61	Bezogene Leistungen (für die betriebliche Leistungserstellung)
	<b>62 - 64</b>	<b>Personalaufwand</b>
	62	Gehälter
	63	frei
	64	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
	65	Abschreibungen
	<b>66 - 70</b>	<b>Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>
	66	Sonstige Personalkosten
	67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
	68	Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
	69	Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
<b>7</b>		<b>Weitere Aufwendungen</b>
	70	Betriebliche Steuern
	71	frei
	72	frei
	73	frei
	74	Abschreibungen auf Finanzanlagen u. Wertpapiere des Umlaufvermögens u. Verluste aus entsprechenden Abgängen
	75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	76	Außerordentlicher Aufwand

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
	77	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
	78	frei
	79	Zuschüsse an gesonderte Wirtschaftspläne *)
<b>8</b>		<b>Ergebnisrechnungen</b>
	80	Eröffnung und Abschluss
	81	Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
<b>9</b>		<b>frei für Kostenrechnung</b>